

Fälle von Rechtsextremismus

Unaufgefordert wurde einer Person, die sich bei der EKR meldete, eine DVD zugestellt, die auf eine Webseite mit nationalsozialistischem Inhalt verwies. Der Klient teilte der EKR die Webseitenadresse mit und erkundigte sich, welche weitere Stelle er zusätzlich über die verdächtige Webseite informieren sollte. Die EKR informierte den Klienten über die Möglichkeit, verdächtige Internetinhalte bei der Schweizerischen Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBİK zu melden (www.kobik.ch). Das Internet wird immer mehr für strafbare Tätigkeiten missbraucht. KOBİK ist Anlaufstelle für Personen, die verdächtige Internetinhalte melden möchten. Sie leitet die Meldungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland weiter. Da Art. 261bis StGB (rassistische Diskriminierung) als Officialdelikt ausgestaltet ist, kann jede Person einen Vorfall, den sie als Verstoss gegen diese Bestimmung empfindet, auch direkt bei den Strafverfolgungsbehörden melden. Die Behörden sind verpflichtet, den Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls eine Strafverfolgung einzuleiten.

Anlässlich eines Konzerts beobachtete der Klient einen Träger eines T-Shirts mit der abgedruckten Runenschrift «Ruhm und Ehre der Waffen-SS». Er bat die EKR um Auskunft und wollte wissen, ob dies strafbar sei. Die EKR informierte ihren Mandanten, dass das Zeigen von Insignien ohne direkte Verletzung der Menschenwürde einer Gruppe heute nicht strafbar ist, wenn es nicht zu einem werbenden Zweck geschieht. Sie wies darauf hin, dass seit einiger Zeit auf Bundesebene ein Vorhaben zur Erweiterung des Strafgesetzbuches bestehe, dieses jedoch unter dem früheren Justizminister auf die lange Bank geschoben worden sei. Geplant war eine Erweiterung der Strafgesetzgebung zur Rassendiskriminierung um einen Artikel 261ter, mit dem unter anderem das Tragen, Horten und Verkaufen von rassendiskriminierenden Zeichen ebenfalls unter Strafe gestellt werden sollte.